

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

Kartellrecht

04 – Das Kartellverbot (3)

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was behandeln wir heute?

Wiederholung	1	Was haben wir bisher gelernt?
Grundlagen	a	Grundlagen
Kartellverbot	b	Kartellverbot
Fall 1	2	Fall 1
Fall 2	3	Fall 2
Fall 3	4	Fall 3
Fall 4	5	Fall 4
Fall 5	6	Fall 5
Fall 6	7	Fall 6
Fall 7	8	Fall 7
Fall 8	9	Fall 8
Fall 9	10	Fall 9
Fall 10	11	Fall 10

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

1

Was haben wir bisher gelernt?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

a

Grundlagen

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zu Grundbegriffen des Wettbewerbsrechts?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Wie kommen Preise in einem Monopolmarkt zustande – und welche Unterschiede gibt es bei einem Markt, der starkem Anbieterwettbewerb unterliegt?
- Welche Vorteile verbindet man gemeinhin mit (freiem) Wettbewerb? Werden diese uneingeschränkt erreicht? Welche Ziele können mit Wettbewerb nicht erreicht werden?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zu Wettbewerbstheorien?

- Was sind die Kernaussagen der Theorie „vollständigen Wettbewerbs“? Warum wird dieses Leitbild heutzutage nicht (mehr) verfolgt?
- Welche Vorstellung von Wettbewerb liegt der „Harvard School“ zugrunde? Welche staatlichen Maßnahmen sind danach empfehlenswert oder sogar geboten?
- Inwieweit verfolgt Wettbewerb nach der „Chicago School“ andere *Ziele* als nach der Harvard School? Welche Perspektive nimmt die Chicago School im Hinblick auf Eingriffe zugunsten des Wettbewerbs ein?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zu den Grundlagen des Kartellrechts? (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Wie rechtfertigt sich das Verbot von Vereinbarungen und die Überwachung von Marktverhalten vor dem Hintergrund von Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG?
- Welche verschiedenen Regelungsansätze kann man zur Sicherung von freiem Wettbewerb verfolgen?
- Auf welchen drei Säulen ruht das geltende deutsche und europäische Kartellrecht?
- Welche Regelungen bestimmen die Anwendbarkeit des deutschen im Verhältnis zum europäischen Kartellrecht? In welchem Verhältnis stehen die beiden Rechtsordnungen zueinander?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zu den Grundlagen des Kartellrechts? (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Seit wann gibt es Kartellrecht? Welcher Staat hat insoweit Pionierleistungen erbracht? Wie wurden Kartelle in Deutschland bis zum zweiten Weltkrieg behandelt?
- Welche wichtige verfahrensrechtliche Änderung trat im Europäischen Kartellrecht Anfang des 21. Jahrhunderts ein?
- Was versteht die EU-Kommission unter einem „More Economic Approach“? Nennen Sie Beispiele für dessen Anwendung und Orte, in denen dieser sich äußert!
- Welche praktische Relevanz hat das moderne Kartellrecht? Nennen Sie Beispiele für aktuelle Fälle!

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

b

Kartellverbot

Was wissen wir zum Kartellverbot (1)?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Warum sollten die Marktteilnehmer überhaupt eine Kartellabsprache treffen? Was hält sie davon ab, sich absprachewidrig eigennützig zu verhalten?
- Ist es generell problematisch, wenn Preise identisch oder sogar sehr ähnlich sind?
- Was ist der „Benrather Tankstellenfall“? Warum wird dieser Fall auch heute noch zitiert?
- Worin liegen die Unterschiede zwischen Art. 101 AEUV einerseits und §§ 1, 2 GWB andererseits? Welche Voraussetzungen müssen Sie (bei beiden Normen) prüfen?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zum Kartellverbot (2)?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Wie wird der internationale Anwendungsbereich des Kartellverbots bestimmt? Welche Regelung im GWB gibt Ihnen hierzu eine Hilfestellung?
- Inwieweit kann ein Fall ausschließlich dem deutschen Kartellverbot unterliegen? Darf ein Verhalten nach §§ 1, 2 GWB erlaubt sein, obwohl es nach europäischem Recht verboten ist? Dürfen §§ 1, 2 GWB ein Verhalten verbieten, das zwar zwischenstaatliche Bedeutung hat, aber nach europäischem Recht nicht als wettbewerbsbeschränkend gilt oder freigestellt ist?
- Inwieweit ist der sachliche Anwendungsbereich des europäischen Kartellverbots ausgeschlossen? Welche Bereichsausnahmen kennt das deutsche Kartellverbot?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zum Kartellverbot (3)?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Wie definieren Sie „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigung“ im Sinne von Art. 101 AEUV bzw. von § 1 GWB? Welche Marktteilnehmer sollen dadurch ausgeschlossen werden und warum? Erläutern Sie den Begriff am Beispiel des „Handelsvertreter“!
- Welche besonderen Probleme bestehen bei staatlichen Aktivitäten im Rahmen der Daseinsvorsorge? Welche drei Kriterien sind aus Sicht des EuGH entscheidend? Inwieweit weicht das deutsche Recht insb. bei Krankenkassen davon ab?
- Wie qualifizieren Sie einen Unternehmensverbund (Unternehmensgruppe, insb. Konzern)? Welche Kriterien sind hier für Zurechnung und Privilegierung maßgeblich? Welche Vermutungsregel gilt?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zum Kartellverbot (4)?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Welche Arten von Abreden (=Kommunikationsakten) unterscheidet man? Warum genügt es nicht, unter den weitesten Tatbestand zu subsumieren?
- Mit welchem Argument wird für eine (zumindest faktische) Verbindlichkeit einer Vereinbarung bzw. eines Beschlusses argumentiert? Betrifft das Kartellverbot auch Unternehmen die gegen den Beschluss gestimmt oder die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben?
- Inwieweit sind im Vertikalverhältnis (was ist das?) einseitige Maßnahmen von Abreden abzugrenzen? Welche Fallkonstellationen einer Abrede sind hier insbesondere zu beachten?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zum Kartellverbot (5)?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Welche besonderen Probleme bereitet der Austausch von preisrelevanten Informationen? Wie ist eine offene Koordinierung über den Markt (öffentl. Ankündigung von Preiserhöhungen; Preisvergleichsanbieter...) zu beurteilen?
- Wie bestimmen wir den Markt, auf dem der Wettbewerb beschränkt wird? Wie funktioniert der „SSNIP“-Test – und wofür steht diese Abkürzung? Was spricht für einen tendenziell weiten Marktbegriff aus Sicht der beteiligten Unternehmen? Inwieweit kann auch die Kommission eine eher weite Marktabgrenzung vornehmen?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zum Kartellverbot (6)?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Was ist eine „Wettbewerbsbeschränkung“? Wodurch unterscheiden sich „Verhinderung“, „Einschränkung“ und „Verfälschung“ des Wettbewerbs? Zu wessen Nachteil muss sich die Wettbewerbsbeschränkung auswirken? Wer ist vorrangig schutzwürdig? Was versteht man unter der „Bündeltheorie“? Bei welchen beiden Tatbestandsmerkmalen des Art. 101 AEUV kann diese relevant sein?
- Warum muss man überhaupt entscheiden, ob eine Wettbewerbsbeschränkung „bezweckt“ oder „bewirkt“ ist? Inwieweit ist der Nachweis eines „Bewirkens“ subsidiär und mit höheren Anforderungen verbunden? Kommt es beim Bezwecken auf die Absicht (dol. directus I) der an der Abrede Beteiligten an? Inwieweit spielen „Kernbeschränkungen“ insoweit eine Rolle – und was ist das eigentlich? Welche Norm im deutschen (Schadenersatz-)Recht gibt Ihnen hier Hinweise? Sind alle in Art. 101 AEUV genannten Beispiele Kernbeschränkungen?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zum Kartellverbot (7)?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Inwieweit hat „Spürbarkeit“ eine doppelte Bedeutung? Wann muss man sie in Bezug auf die Wettbewerbsbeschränkung überhaupt nur diskutieren? Welche Rolle spielt die „De-Minimis-Bekanntmachung“ der Kommission bzw. die „Bagatellbekanntmachung“ des BKartA?
- Was bedeutet „Zwischenstaatlichkeit“? Wie ist das Wort „Handel“ in Art. 101 Abs. 1 AEUV zu verstehen? Wann liegt Handel „zwischen Mitgliedstaaten“ vor? Was versteht man unter „NAAT“?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zu den Schranken des Kartellverbots? (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- Was versteht man unter der „Rule of Reason“ und warum braucht man sie im US-amerikanischen Kartellrecht, aber nicht im deutschen oder europäischen Kartellrecht? Inwieweit können Abreden ausnahmsweise zulässig sein, obwohl die Kriterien für eine Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV (bzw. § 2 Abs. 1 GWB) nicht vorliegen? Was versteht man unter der „Lehre von den Nebenabreden“ („ancillary restraints“) bzw. unter der „Immanenztheorie“? Welche Voraussetzungen müssen insoweit für die Verneinung einer „Wettbewerbsbeschränkung“ bzw. eines „Bezweckens“ oder „Bewirkens“ erfüllt sein? Nennen Sie Beispiele für Abreden, welche unter diese Ausnahme fallen!
- Macht es einen Unterschied, dass Art. 101 Abs. 3 AEUV bestimmt, dass das Kartellverbot für nicht anwendbar erklärt werden „kann“, während nach § 2 Abs. 1 GWB bestimmte Vereinbarungen freigestellt „sind“? Worauf beruht dieser Unterschied?

Was wissen wir zu den Schranken des Kartellverbots? (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Welche vier Voraussetzungen hat eine (Einzel-)Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. nach § 2 Abs. 1 GWB? Auf welche vier Ziele kann sich der Effizienzgewinn beziehen?
- Wer erlässt Gruppenfreistellungsverordnungen? Welche Folgen hat es, wenn ein Verhalten von einer GVO umfasst ist (d.h. unter die freigegebenen Verhaltensweisen fällt, die Marktanteilsschwelle nicht übersteigt und keine verbotenen Einzelbeschränkungen enthält? Was muss die Kartellbehörde tun, wenn dennoch konkrete negative Auswirkungen auf den Wettbewerb auftreten?
- Von welchen Gruppenfreistellungsverordnungen sollte man schon einmal gehört haben? Welche ist die inhaltlich weitreichendste (und deshalb praktisch bedeutsamste)?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir zu den Schranken des Kartellverbots? (3)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- Welche Rollen spielen Leitlinien und Bekanntmachungen der EU-Kommission (bzw. des Bundeskartellamts) in der Praxis von Unternehmen und beratenden Anwälten? Welche Rechtsnatur und Verbindlichkeit haben sie? Kennen Sie wichtige Bekanntmachungen / Leitlinien?
- Welche über das europäische Recht hinausgehenden Privilegierungen von Abreden gibt es im deutschen Recht? Warum gibt es diese Privilegien? Welche Risiken sind damit verbunden, wenn sich Unternehmen darauf berufen?
- Insbesondere: Inwieweit sind Vertikalvereinbarungen erlaubt? Welche Regelungen im Vertikalverhältnis sind untersagt?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was wissen wir (schon) zur Durchsetzung des Kartellrechts?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

- **Ausblick**: Welche zivilrechtlichen Folgen hat ein Kartellverstoß? Wie weit reicht die Nichtigkeit der betroffenen Abreden? Wer kann Unterlassungsansprüche bei Kartellverstößen geltend machen? Wer hat einen Anspruch auf Schadensersatz? Warum gibt es überhaupt dieses „private enforcement“? Inwieweit gibt es bei Schadensersatzansprüchen gegenüber normalen Zivilprozessen erleichterte Auskunftsmöglichkeiten, Vermutungsregelungen und Verknüpfungen zum Verwaltungsverfahren? Inwieweit ist die Verjährung abweichend zum BGB geregelt? Was versteht man unter der „passing on defense“?
- **Ausblick**: Welche Handlungsoptionen haben die Kartellbehörden in Bezug auf (potentiell) wettbewerbsbeschränkende Abreden? Insbesondere: Was sind „Verpflichtungszusagen“? Was ist der Unterschied zwischen Zwangsgeldern, Bußgeldern, Gewinnabschöpfung und Einziehung?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

2

Fall 1

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Fall 1 (HRS)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Über das Portal von H werden Hotelzimmer in ganz Deutschland vermittelt (Marktanteil ca. 27%). Für die Vermittlung erhält H eine Provision. A betreibt ein Hotel in Passau (Marktanteil 16%). Um auf dem Portal des H gelistet zu werden, schließt A einen „Kooperationsvertrag“. Dieser sieht vor, dass A Zimmer nicht zu besseren Konditionen selbst oder über andere Portalbetreiber anbieten darf, als über H („Best-Preis-Garantie“). Hierdurch will H sicherstellen, dass seine Kunden stets über ihn die besten Preise finden.

V will ein neues Portal „Unterkunft Südbayern“ schaffen. Er hält die Klausel des H für unwirksam. Da A sich weigert, ihm günstigere Konditionen zu bieten, will V gegen die Klausel von H vorgehen.

- 1. Kann die Kartellbehörde etwas unternehmen?**
- 2. Was kann V unternehmen?**

Lösung (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

1. Unternehmen (+)
2. Abrede (+) – hier: Vereinbarung
3. Wettbewerbsbeschränkung: Auswirkung auf Preisbildung der Hotels in Passau (fehlende Differenzierungsmöglichkeit zwischen Vermarktungswegen); Ausschluss von Konkurrenz zwischen Vermittlungsportalen (Preis als wesentlicher Faktor), da Ziel ist, auf allen Portalen zu sein und Provision keine Rolle mehr spielt; Zutrittsschranke für neue Konkurrenten (keine Chance durch gute Konditionen kritische Masse zu erreichen)
4. Bezweckt oder Bewirkt (+) – hier bezweckt
(Spürbarkeit: keine Außenwirkung? EuGH – bei bezweckt immer (+), jedenfalls > 15%)

Lösung (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

5. Freistellung (§ 2 GWB)

→ Vertikal-GVO iVm § 2 Abs. 2

- a. Vertikalvereinbarung iSv Art. 2 I, 1 I lit. a Vertikal-GVO – hier (P) unabhängiger Absatz (außerhalb der Vertikalbeziehung)
- b. Vertikale Beschränkung (Art. 2 I, 1 I lit. b Vertikal-GVO)
- c. Marktanteilsschwelle (Art. 3 I Vertikal-GVO): jeweils <30%
- d. Keine Kernbeschränkung (Art. 4 Vertikal-GVO): hier: Art. 4 lit. A Vertikal-GVO? A als „Abnehmer“ (der Vermittlungsleistung)? (-)
- e. Keine verbotene Klausel (Art. 5 Vertikal-GVO)

Lösung (3)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

6. Entzug der Freistellung nach § 32d GWB

Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung, Verteilung oder technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt - Vermeidung von free riding?

„Unerlässlich“? (-)

Anders: „Unechte“ Meistbegünstigung (Nachziehen zu fremden Konditionen)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

3

Fall 2

Fall 2: Die Kneipe

Wiederholung
Grundlagen
Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

W möchte eine Gaststätte in Passau betreiben. Da er nicht das nötige Geld hat, sucht er die Brauerei B (Marktanteil in Passau: 25%) zur Finanzierung auf. Diese bietet ihm an, die Ausstattung (Möbel, etc.) zu finanzieren, sofern sich W für zehn Jahre verpflichtet, seinen Bedarf an Bier ausschließlich bei B zu decken. Alkoholfreie Getränke und Biersorten aus anderen EU-Mitgliedstaaten darf B hingegen verkaufen, auch wenn diese von Dritten importiert werden. Um die Beliebtheit der Marke zu sichern, verpflichtet B zudem den W, bestimmte Höchstpreise nicht zu überschreiten. Vergleichbare Verträge hat W auch mit zahlreichen anderen Gaststätten. W nimmt den Vertrag und die Möbel an und eröffnet die Gaststätte. Bald darauf bietet die ortsnahe Brauerei X (Marktanteil in Passau: 5%) dem W bessere Konditionen an.

W will daher wissen, ob er an den Vertrag mit B gebunden ist.

Lösung (1)

- Wiederholung
- Grundlagen
 - Kartellverbot
- Fall 1
- Fall 2
- Fall 3
- Fall 4
- Fall 5
- Fall 6
- Fall 7
- Fall 8
- Fall 9
- Fall 10
1. Unternehmen (+)
 2. Abrede (+) – hier: Vereinbarung
 3. Wettbewerbsbeschränkung: Preisbindung, Bezugsverpflichtung
 4. Bezweckt oder Bewirkt (+) – bzgl. Preis bezweckt; bzgl. Bezug nicht bezweckt (keine Kernbeschränkung), aber bewirkt (Bündelwirkung) – gleichartige Verträge (+), Abschottungswirkung (+)

(Spürbarkeit: keine Außenwirkung? EuGH – bei bezweckt immer (+), jedenfalls > 15%)
 5. Zwischenstaatlichkeit (-)

Lösung (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

5. Freistellung (§ 2 GWB)

→ Vertikal-GVO iVm § 2 Abs. 2

- a. Vertikalvereinbarung iSv Art. 2 I, 1 I lit. a Vertikal-GVO
- b. Vertikale Beschränkung (Art. 2 I, 1 I lit. b Vertikal-GVO)
- c. Marktanteilsschwelle (Art. 3 I Vertikal-GVO): jeweils <30%
- d. Keine Kernbeschränkung (Art. 4 Vertikal-GVO): hier: Art. 4 lit. a Vertikal-GVO?
Aber nur Höchstpreis
- e. Keine verbotene Klausel (Art. 5 Vertikal-GVO): hier Art. 5 I lit. a iVm Art. 1 I lit. D
Keine Ausnahme nach Art. 5 II Vertikal-GVO?

Lösung (3)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

6. Einzelfreistellung (101 III AEUV)

→ Rechtsfolge?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

4

Fall 3

Fall 3: Stromeinkauf

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

Die kleinen, kommunal betriebenen Stadtwerke A, B, C und D wollen eine G-GmbH gründen, an der alle Stadtwerke zu je 25% beteiligt werden sollen. Diese Gesellschaft soll den Stromeinkauf vereinheitlichen, um bessere Konditionen auf dem Strommarkt zu erreichen. Hierzu soll sie den Strom gebündelt kaufen und zu einem Preis an die Mitglieder weiterverkaufen, der gerade ihre Kosten deckt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine Mindestmenge an Strom abzunehmen und können bei Verstoß gekündigt werden. Die Gemeinden hoffen so, im deregulierten Strommarkt weiter wettbewerbsfähig zu bleiben. Beim Einkauf von Strom in der entsprechenden Region haben die Gemeinden einen Marktanteil von 27%. Die Gemeinden meinen, die Energieversorgung gehöre zur Daseinsvorsorge und sei von §§ 1, 2 GWB und Art. 101 AEUV freigestellt.

Verstößt die Gründung der 'G-GmbH gegen §§ 1, 2 GWB und/oder Art. 101 AEUV?

Lösung (1)

- Wiederholung
- Grundlagen
 - Kartellverbot
- Fall 1
- Fall 2
- Fall 3
- Fall 4
- Fall 5
- Fall 6
- Fall 7
- Fall 8
- Fall 9
- Fall 10
1. Unternehmen (+)
 2. Abrede – hier Vereinbarung (Gründung eines „kooperativen Gemeinschaftsunternehmens“, da nur Teilfunktion wahrgenommen)
 3. Wettbewerbsbeschränkung – Höchstpreisbegrenzung, Ausschluss von Nachfragekonkurrenz – aber: immanente Schranke „Arbeitsgemeinschaft“? Vorrangig Freistellung; jedenfalls hier Leistung auch ohne Kooperation erbringbar
 4. Bezweckt oder bewirkt – hier: bezweckt
 5. Zwischenstaatlichkeit (+/-) – Problem: Spürbarkeit

Lösung (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

6. Freistellung

a. GVO (-)

b. § 2 Abs. 1 GWB / Art. 101 Abs. 3 AEUV?

aa. Effizienzgewinn – Warenerzeugung?

bb. Unerlässlichkeit (-)

c. § 3 GWB?

aa. KMU

bb. Horizontalvereinbarung

cc. Rationalisierung

dd. Keine wesentliche Beeinträchtigung

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

5

Fall 4

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Fall 4: Der Burgerkönig (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Die G-Corp aus den USA betreibt weltweit Fast Food Restaurants; in der EU hat sie einen Marktanteil von 25%. Ihr Erfolg beruht darauf, dass in jedem Restaurant weltweit identische Produkte mit gleicher Qualität angeboten werden, die exklusiv bei G erhältlich sind. Die meisten Restaurants betreibt nicht G selbst, sondern von dieser unabhängige Franchiseunternehmer. Der formularmäßige Franchisevertrag räumt diesen das Recht ein, die typische Gestaltung von G, ihre Rechte und Know How zu nutzen; hierfür zahlen sie eine umsatzabhängige Gebühr. Der Vertrag untersagt den Franchisenehmern, (1) die Fast-Food-Produkte ausschließlich von G zu beziehen und (2) Produkte der G an andere Unternehmen zu vertreiben. Weiterhin darf G während der Vertragsdauer (3) kein von G unabhängiges Fast-Food-Restaurant im Einzugsgebiet des lizenzierten Restaurants betreiben und (4) in seinem Restaurant keine Produkte veräußern, die zu denen von G in Konkurrenz stehen. Bei Verstößen des Franchisenehmers ist eine Kündigung möglich.

Fall 4: Der Burgerkönig (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

Der findige X unterzeichnet einen Vertrag mit G und eröffnet ein Restaurant in Passau. G selbst betreibt im Umfeld selbst ebenfalls mehrere Restaurants und erzielt einen Umsatz von 60-70 Mio. Euro pro Jahr. X bezieht nicht nur (günstigere) Waren von Anbietern aus Tschechien, sondern veräußert selbst Waren in Österreich. Zudem verkauft er nicht nur die von G angebotenen Burger, sondern auch selbst hergestellte Currywurst. Die Frau des X betreibt in Bahnhofsnähe ein Burgerrestaurant, das sich ersichtlich am Design und Angebot der Restaurants von G orientiert – die Bestellungen, die Personalverwaltung und die Führung der Konten hat dabei X für sie übernommen, der zudem unmittelbar Einfluss auf den Arbeitsablauf nimmt und hierzu das Burgerrestaurant regelmäßig aufsicht. G sprach darauf eine Abmahnung aus. Nachdem X seine Verstöße fortsetzte, erklärte G form- und fristgerecht die Kündigung des Vertrages. X meint, die Kündigung sei unwirksam. **Ist der Franchisevertrag wirksam beendet worden?**

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Lösung (1)

- Wiederholung
- Grundlagen
- Kartellverbot
- Fall 1
- Fall 2
- Fall 3
- Fall 4
- Fall 5
- Fall 6
- Fall 7
- Fall 8
- Fall 9
- Fall 10
- I. Kündigungserklärung (+)
- II. Kündigungsgrund (+) – praktisch betreibt X das zus. Restaurant, zudem bezieht er von Dritten und veräußert an andere Unternehmen
- III. Wirksamkeit der Vertragspflichten? Unwirksamkeit nach Art. 101 Abs. 2 AEUV / § 134 BGB iVm §§ 1, 2 GWB
1. Unternehmen
 2. Abrede (+), hier Vereinbarung
 3. Wettbewerbsbeschränkung (+), Vertriebsbindung, Bezugsbindung, Wettbewerbsverbot - aber: sel. Vertriebssystem iSv Art. 1 I lit. E VertikalGVO (Identität und Ansehen) – Ausschluss von nicht systemangehörigen Wiederverkäufern; Schutz des Know How; hier: Klausel 3/4 zulässig

Lösung (2)

Wiederholung	4. bezweckt/bewirkt – hier: bezweckt
Grundlagen	5. Zwischenstaatliche Bedeutung (+)
Kartellverbot	→ 6. Freistellung – Vertikal-GVO iVm Art. 101 Abs. 3 AEUV
Fall 1	a. Vertikalvereinbarung (Art. 2 I, 1 I lit. a Vertikal-GVO) – Art. 4 Abs. 4 Vertikal-GVO
Fall 2	b. Vertikale Beschränkung (Art. 2 I, 1 I lit. b Vertikal-GVO)
Fall 3	c. Marktanteilsschwelle (Art. 3 I Vertikal-GVO): jeweils <30%
Fall 4	d. Keine Kernbeschränkung (Art. 4 Vertikal-GVO): hier: Art. 4 lit. b,d Vertikal-GVO
Fall 5	Art. 101 Abs. 3 AEUV unmittelbar?
Fall 6	
Fall 7	
Fall 8	
Fall 9	
Fall 10	

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

6

Fall 5

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Fall 5: Der gute Genosse

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

Die regionale Genossenschaft G ist ein Zusammenschluss mehrerer Einzelhändler zum Zwecke des Wareneinkaufs und des gemeinsamen Marketings (Marktanteil aller Mitglieder ca. 12%). Der in Passau ansässige Einzelhändler X ist Mitglied dieser Genossenschaft.

Eines Tages erhält X Plakate der Genossenschaft, auf denen für bestimmte Waren geworben und insoweit bestimmte, besonders günstige Preise genannt werden. Die anderen Mitglieder der Genossenschaft haben diese Plakate ebenfalls erhalten.

X fragt sich, ob möglicherweise hier ein Verstoß gegen § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV in Betracht kommt.

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Lösung

- Wiederholung
- Grundlagen
- Kartellverbot
- Fall 1
- Fall 2
- Fall 3
- Fall 4
- Fall 5
- Fall 6
- Fall 7
- Fall 8
- Fall 9
- Fall 10
- I. Unternehmen – X (+), G? jedenfalls Unternehmensvereinigung
 - II. Abrede – hier: Vereinbarung? Ggf. nur (unverbindliche) *Preisempfehlung*?
 - III. Wettbewerbsbeschränkung: Aushängen der Plakate schließt freie Preisgestaltung aus
 - IV. Bezweckt oder Bewirkt – hier: Bezweckt
 - V. Zwischenstaatlichkeit (-)
 - VI. Rechtfertigung nach § 3 GWB (-), da nicht im Wettbewerb
 - VII. Rechtfertigung nach § 2 II GWB iVm Vertikal-GVO
 1. Vertikalvereinbarung (+), 2. Vertikale Beschränkung (+), 3. Marktanteilsschwelle (+), 4. keine Kernbeschränkung (+), 5. Kein Verstoß gegen Art. 5 (+)x

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

7

Fall 6

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Fall 6: Professionelle Händler

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

A stellt Smartphones im Billig- (<400 €), Mittelklasse (500-700 €) und Premiumbereich (800-1.200 €) her, die ausschließlich über Vertragshändler vertrieben werden; sein Marktanteil liegt bei ca. 19%. Die Händler dürfen nach der Vertragshändlervereinbarung die Smartphones in einem eigenen Onlineshop oder in einem Laden ausschließlich an Verbraucher vertreiben; nicht jedoch auf Plattformen Dritter, insb. Onlineauktionsplattformen. Die Händler müssen eigene Schulungen durchlaufen und für ihre Außendarstellung bestimmte, von A definierte, Anforderungen erfüllen. X ist Vertragspartner des A (Marktanteil lokal 60%, deutschlandweit 0,2%) und möchte die Smartphones über eBay und Amazon vertreiben, da er sich keinen eigenen Onlineshop leisten kann. Er hält die Vorgaben des A für unverhältnismäßig, da sie zu Lasten der Kunden gehen und eine unmittelbare Konkurrenz der Vertragshändler praktisch ausschließen. **Ist die Vertragshändlervereinbarung wirksam?**

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Lösung (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- I. Unternehmen (+)
- II. Abrede (+), nicht nur einseitiges Verhalten, da (ggf. erzwungene) Zustimmung von X
- III. Wettbewerbsbeschränkung – nur bzgl. der Smartphones von A: eigener Markt? Hier jedenfalls Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten (Vertriebswege) – aber Privilegierung als selektives Vertriebssystem (Art. 1 I lit. e Vertikal-GVO)? Legitimes Ziel grds. (+), aber Unabdingbarkeit (-), da auch bei (erlaubten) Onlineshops keine Beratung und bei Konkurrenz auch üblich
- IV. Bezweckt oder bewirkt? Hier: bezweckt, da objektiv Handlungsfreiheit beschränkt werden soll (zudem: Kernbeschränkung)
- V. Zwischenstaatlichkeit – hier: Bündeltheorie

Lösung (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

VI. Freistellung – Art. 101 III AEUV

1. Art. 2 I Vertikal-GVO

a. Vertikalvereinbarung (Art. 2 I iVm 1 I lit. a Vertikal-GVO)

b. Vertikalbeschränkung (Art. 2 I iVm 1 I lit. b Vertikal-GVO)

c. Marktanteilsschwelle (Art. 3 I Vertikal-GVO)

d. Keine Kernbeschränkung (Art. 4 Vertikal-GVO)

aa. Art. 4 lit. b Vertikal-GVO: Gebietsbindung (-), Beschränkung der Kundengruppe – Amazon und Ebay-Kunden als separate „Gruppe“?

bb. Art. 4 lit. c Vertikal-GVO: Beschränkung des (passiven) Verkaufs an Endverbraucher

Lösung (3)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

2. Art. 101 Abs. 3 AEUV unmittelbar: Worin liegen die Vorteile?

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

8

Fall 7

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Fall 7: Die Hausmeister (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

A, B und C bieten in der Umgebung von Regensburg Hausmeisterdienste an. A hat einen Marktanteil von 35%, B von 10% und C von 5%.

- a. C möchte künftig als „Subunternehmer“ für A agieren, der in der Folge als „Generalunternehmer“ nur noch in der Kundenakquise tätig ist. 80% der Vergütung erhält A, 20% soll C erhalten. C soll dazu ausschließlich für A tätig werden und sich verpflichten, die von diesem vermittelten Kunden nicht abzuwerben. Auch bei Beendigung des Vertrages soll A für ein Jahr keine Vertragsbeziehung zu Kunden des A in Regensburg und Umgebung eingehen, für die er tätig geworden ist. Bei Verstoß soll C eine Vertragsstrafe zahlen. Da einige Kunden meinen, es sei vorteilhaft direkt mit C (statt über den Umweg des A) zu kontrahieren, kündigen diese ihre Verträge und beauftragen unmittelbar C mit der Tätigkeit. **Kann A von C Zahlung der Vertragsstrafe verlangen?**

Lösung (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

A → C aus § 339 BGB

Wirksame Vertragsstrafe vereinbart? Hier ggf. Art. 101 II AEUV / § 134 BGB iVm § 1
GWB

1. Unternehmen (+)
2. Abrede (+) – hier Vereinbarung
3. Wettbewerbsbeschränkung (+) – Einschränkung der Handlungsfreiheit, Beschränkung der Wahlmöglichkeiten für die Kunden; aber: Rechtfertigung als „Nebenabrede“ (bzw. durch Immanenztheorie)?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Lösung (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- a. Legitimer (kartellrechtsneutraler) Hauptzweck – Arbeitsteilung, Vermeidung des Missbrauchs
- b. Unumgänglichkeit (Erforderlichkeit)
- c. Begrenzung: arg. § 74a I 3 HGB

Fall 7: Die Hausmeister (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

A, B und C bieten in der Umgebung von Regensburg Hausmeisterdienste an. A hat einen Marktanteil von 35%, B von 10% und C von 5%.

b. A, B und C haben jeweils unabhängig voneinander einen Vertrag mit dem Unternehmensberater B abgeschlossen. Auf deren Grundlage übermitteln sie täglich Informationen über Kunden, Bruttopreise, Rabatte und Preisaufschläge sowie Konditionen an X. Auf Anfrage können sie sodann gegen eine Bearbeitungsgebühr von X die üblichen Konditionen erfahren. Als der Kunde K des B davon erfährt ist er empört. Er meint, aufgrund dieser Koordination sei der von ihm geschlossene Dienstvertrag (§ 611 BGB) mit B nichtig. Er verweigert daher die Zahlung des vereinbarten Lohns von 5.000 €. Jedenfalls rechne er mit einem Anspruch auf Schadensersatz für die (nachweislich) durch das Kartell um 800 € zu hohe Gegenleistung auf. **Hat B gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Lohns von 5.000 € aus § 611 BGB?**

Lösung (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

B → K aus § 611 BGB

1. Wirksamer Dienstvertrag (+), keine Drittwirkung von § 134 BGB bzw. Art. 101 II AEUV
2. SchE?
 - a. SchV = § 311 II Nr. 1 BGB
 - b. PV = Fehlende Aufklärung über Kartellverstoß / Kartellverstoß als solcher
 - aa. Unternehmen
 - bb. Abrede – hier: Vereinbarung
 - cc. Wettbewerbsbeschränkung (+) – nachträglich, vertikal, Handlungspflicht?
 - dd. Bezweckt / Bewirkt - hier: bezweckt

Lösung (2)

Wiederholung

ee. Zwischenstaatlichkeit (-)

Grundlagen

ff. Freistellung

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

9

Fall 8

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Fall 8: Die Milch macht's!

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

A, B, C und D sind Lebensmittelhändler in Passau. Zwischen ihnen besteht intensive Konkurrenz, so dass die Preise sich nahe an den Selbstkosten bewegen. A, der um seine Existenz fürchtet lädt B,C und D zu einem Treffen ein. Er erklärt, dass er den Preis für Milch um 30 Cent anheben muss, um sein weiteres Überleben zu sichern und erinnert auch die anderen daran, dass sie immer nur knapp vor der Pleite stehen. In der Folge erhöhen alle vier Anbieter den Milchpreis um rund 27-35 Cent.

K trinkt regelmäßig Milch und Kakao, die er meistens bei A, manchmal aber auch bei D erwirbt. Zudem trinkt er gelegentlich auch in der Mensa, die ihrerseits bei B erwirbt einen Kakao. Trotz der Preiserhöhung bleibt er bei seinem Lieblingsgetränk und gibt so über 6 Monate insgesamt 600 € mehr aus als früher (und in anderen Orten). Durch Ermittlungsarbeiten der Neuen Presse erfährt die Öffentlichkeit von dem Treffen. **Kann K von A Schadensersatz für seine Mehrausgaben verlangen?**

Lösung (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

K → A aus § 33a Abs. 1 GWB

I. K als Betroffener (§ 33 III GWB)

II. Unternehmen (+)

III. Abrede – hier: abgestimmtes Verhalten

1. Abstimmung? Hier einseitige Ankündigung – aber geheim, Reaktion

2. Verhaltensweise? Preis erhöht

3. Kausalität – keine andere Erklärung ersichtlich

III. Wettbewerbsbeschränkung (+), Preis betroffen

Lösung (2)

Wiederholung

IV. Bezweckt – hier: Kernbeschränkung

Grundlagen

V. Keine Freistellung

Kartellverbot

VI. Verschulden – hier: Vorsatz

Fall 1

VII. Schaden (+), § 251 I BGB, § 33a II GWB

Fall 2

VIII. A als beteiligtes Unternehmen haftet als Gesamtschuldner.

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

§§ 280 I, 311 II Nr. 1, 241 II BGB (+)

Fall 9

§ 823 II iVm § 1 GWB (-); § 826 BGB (+)

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

10

Fall 9

Fall 9: Die Dult

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

Prof. Dr. Beurskens

In der Stadt P wird traditionell eine Dult veranstaltet, bei der insbesondere auch Bier ausgeschenkt wird. Die Plätze auf der Dult werden aufgrund privatrechtlicher Verträge vergeben. Die Stadt P sieht dabei u.a. folgende Vorgaben vor:

1. Es darf ausschließlich Bier von bayrischen Brauereien ausgeschenkt werden; dabei muss mindestens das Bier der lokalen Löwenbrauerei angeboten werden.
2. Es werden nur Anbieter berücksichtigt, die auch unabhängig von der Dult einen Vertrag über Bierlieferungen mit der lokalen Löwenbrauerei haben.

Der zugezogene Wirt W, der in seiner Gaststätte insbesondere Biermischgetränke aus Mexiko, Spanien und China anbietet, erhält erfolgreich einen Standplatz. Als er allerdings sein übliches Sortiment anbieten will, wird er von der Stadt abgemahnt.

W möchte sich nun gegen die Vorgaben der Stadt P wehren. Mit Erfolg?

Lösung

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

Prof. Dr. Beurskens

W → P aus § 33 I GWB = Verstoß gegen Art. 101 AEUV / § 1 GWB

- I. Unternehmen (+), insb. § 185 GWB bzgl. Stadt P
- II. Abrede (+) – hier Vereinbarung
- III. Wettbewerbsbeschränkung (+), hier nur Dult-Markt relevant (nicht: normaler Gaststättenbetrieb!) – immanente Schranke „Tradition“?
- IV. Bezweckt / Bewirkt (+) – hier bezweckt
- V. Zwischenstaatlichkeit (+)
- VI. Keine Freistellung (+) – insb. nicht Vertikal-GVO, 101 III AEUV

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

11

Fall 10

Fall 10: Vitamine (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

Die Hersteller von Vitaminen hatten festgelegt, wer in welchem Gebiet der EU wie viele Vitamine absetzen darf und sich über die Preise sowie Preiserhöhungen abgestimmt. Beteiligt waren 13 Hersteller, betroffen 12 Vitamine. Die beiden größten Vitaminhersteller Hoffmann-La Roche AG und BASF teilten der Kommission am 4.5.1999 mit, dass sie ihren Beitrag zur Aufklärung einer vermeintlichen Absprache leisten wollten und beantragten einen „Marker“. Am 14.5.1999 informierte der Vitaminhersteller Rhône-Poulenc die Kommission über konkrete Absprachen bzgl. der Vitamine A und E. Daraufhin richtete die Kommission unter Fristsetzung ein Auskunftsverlangen an Hoffmann-La Roche AG und BASF. Am 4.6.1999 erfolgte eine ausführliche Erklärung durch La Roche, am 15.6.1999 durch BASF. Beide gaben ihre Beteiligung an dem Vitaminkartell zu und überreichten Dokumente. La Roche war das einzige Unternehmen, das alle Vitamine herstellt. Es hat einen Marktanteil von 50 % in der EG.

Fall 10: Vitamine (2)

- Wiederholung
- Grundlagen
- Kartellverbot
- Fall 1
- Fall 2
- Fall 3
- Fall 4
- Fall 5
- Fall 6
- Fall 7
- Fall 8
- Fall 9
- Fall 10
1. Gegen welche Vorschrift haben die beteiligten Unternehmen verstoßen?
 2. Inwieweit ist eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt / bewirkt?
 3. Eignung zur Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten?
 4. Kommt eine Freistellung in Betracht?
 5. Warum haben die Beteiligten derart schnell gegenüber der Kommission ihre Mitwirkungsbereitschaft zur Aufklärung des Kartells erklärt?
 6. Wem kommt inwieweit die Überlassung von Informationen zu Gute?

CC-BY 4.0 –

Kommission ./ Hoffmann – La Roche (Vitaminkartell)
ABl. 2003, Nr. L 6/1)

Lösung (1)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

I. Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV

1. Räumlicher Geltungsbereich → Auswirkungsprinzip = Erfolg der Maßnahme im Binnenmarkt eingetreten (+)
2. Unternehmen = Vitaminhersteller
3. Absprache = ausdrückliche Vereinbarung
4. Wettbewerbsbeschränkung = Beschränkung der Handlungsfreiheit
5. bezweckt oder bewirkt
 - a. **Kommission**: Aufteilung der Märkte / Absprache über Preise = Kernbeschränkungen → Bezwecken vermutet
 - b. **EuGH**: Selbstständigkeit eingeschränkt

Lösung (2)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

CC-BY 4.0 –

Fall 10

6. Eignung der Maßnahme zur spürbaren Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten?

Aufteilung des Marktes unter Beteiligung der zwei größten Vitaminhersteller in der EU: Abschottung und Ausschaltung von (Preis-) Wettbewerb, Beeinträchtigung (+)

Lösung (3)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

CC-BY 4.0 –

Fall 10

II. Freistellung nach Art. 101 III AEUV?

1. Freistellung nach Gruppenfreistellungsverordnung (-)
2. Einzelfreistellung des Art. 101 III AEUV?
 - a. Effizienzgewinne
 - b. Unerlässlichkeit der Beschränkung für die Effizienzgewinne
 - c. Angemessene Beteiligung der Verbraucher am Gewinn
 - d. Keine Möglichkeit zur Ausschaltung des Wettbewerbs

Lösung (4)

Wiederholung

Grundlagen

Kartellverbot

Fall 1

Fall 2

Fall 3

Fall 4

Fall 5

Fall 6

Fall 7

Fall 8

Fall 9

Fall 10

CC-BY 4.0 –

III. Befreiung von der Geldbuße nach der „Kronzeugenregelung“?

1. Vollständige Befreiung?

Erste waren Hoffmann-La Roche und BASF, Stichwort: Marker

Kommission ging aber von wesentlicher Beteiligung der beiden am Kartell aus

Deshalb: keine vollständige Befreiung möglich (Rn. 13 Kronzeugenregelung)

2. Teilweise Befreiung?

Schaffung eines erheblichen Mehrwertes? (+)

Folge: Reduzierung um 50 %